



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 19.09.2022, Zahl 900-1/2022, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 19.09.2022, Zl. 004 1-3/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.638.100,00
Aufwendungen:	€ 4.643.900,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 15.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 78.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -69.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.738.900,00
Auszahlungen:	€ 3.415.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 323.400,00

§ 3

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Dullnig Manfred